

116

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

KO § 54 Abs. 3

Zur Frage der Aufrechnung bedingter Forderungen
gegen fällige Forderungen des Gemeinschuldners
im Konkurs.

BGH, Urt. v. 10. Mai 1978 - VIII ZR 152/77 - OLG Koblenz
LG Mainz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 152/77

URTEIL

Verkündet am
10. Mai 1978
Mückenhäusen,
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Hans K. [REDACTED] Weberei und Wirkerei KG,
H. [REDACTED] Straße [REDACTED] in O. [REDACTED], vertreten durch den per-
sönlich haftenden Gesellschafter Hans K. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Hans Richard S. [REDACTED], H. [REDACTED]-
[REDACTED]weg [REDACTED] in B. [REDACTED], als Konkursverwalter über das
Vermögen der Firma K.E. A. [REDACTED] & Co. KG, H. [REDACTED]straße [REDACTED]
in A. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Wolf, Merz und Treier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1977 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist Verwalter in dem am 31. Oktober 1973 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K.E. A. [REDACTED] & Co. KG, A. [REDACTED] (Gemeinschuldnerin).

Die Gemeinschuldnerin stand seit etwa 15 Jahren in laufender Geschäftsverbindung mit der Beklagten und belieferte diese mit Polyester-Garnen. Die Lieferungen erfolgten aufgrund der "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zusammengestellt vom V. [REDACTED] Z. [REDACTED] V. [REDACTED] h. [REDACTED] v. [REDACTED] G. [REDACTED] e.V."

Im Herbst 1972 hatte die Gemeinschuldnerin der Beklagten abweichend von den Geschäftsbedingungen ein Zahlungsziel von 90 Tagen nach Rechnungsstellung für jede



Lieferung zugestanden und gleichzeitig gebeten, dieses Zahlungsziel pünktlich einzuhalten.

Am 1. Dezember 1972 bestätigte die Gemeinschuldnerin der Beklagten einen Auftrag über die Lieferung von 6 t Polyester-Garn einer bestimmten Sorte. Aus diesem Auftrag lieferte die Gemeinschuldnerin an die Beklagte auf jeweils kurzfristigen Abruf in Partien insgesamt 5 482,85 kg Garn. Die Einzellieferungen wurden, wie folgt, in Rechnung gestellt und von der Beklagten bezahlt:

Rechnungsdatum	Rechnungssumme	Zahlungsdatum
4.12.72	8 789,60	24. 4.73
14. 2.73	4 877,32	4. 6.73
18. 5.73	7 280,91	24. 8.73
30. 5.73	7 328,86	6. 9.73
26. 6.73	7 366,63	18.10.73
27. 6.73	540,60	18.10.73
6. 7.73	4 908,49	
18. 7.73	202,33	
21. 8.73	7 827,50	
29. 8.73	5 211,32	
4. 9.73	6 517,18	
2.10.73	5 943,48	12.12.73

24 666,82 DM sind demnach von der Beklagten nicht bezahlt worden.

Als Anschlußauftrag nach vollständiger Auslieferung des ersten Auftrags hatte die Gemeinschuldnerin der Beklagten weiter die Lieferung von 5 t Polyester-Garn am 28. August 1973 bestätigt.

Die Restmenge aus dem ersten Auftrag hat die Beklagte nach der Konkurseröffnung über das Vermögen der Gemeinschuldnerin nicht mehr geliefert erhalten. Aus dem Anschlußauftrag wurde nichts an die Beklagte geliefert. Am 30. November 1973 fragte die Beklagte unter Androhung von Schadensersatzansprüchen beim Kläger an, ob er die beiden Aufträge vom 1. Dezember 1972 und 28. August 1973 erfüllen werde. Darauf erklärte der Kläger am 4. Dezember 1973, daß er infolge der Einstellung der Produktion bei der Gemeinschuldnerin nicht mehr liefern könne. Er verlangte fristgerechte Bezahlung der fünf noch offenen Rechnungen. Mit Schreiben vom 22. Januar 1974 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie Deckungskäufe vorgenommen habe und mit dem dafür ihr entstandenen Differenzbetrag von 41 188,92 DM gegen die Forderung des Klägers aufrechne.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 24 666,82 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr mit einer kleinen Abweichung wegen der begehrten Zinsen stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. 1. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Beklagten nach der Ablehnung der Erfüllung des von der Gemein-

schuldnerin nicht vollständig erfüllten ersten Auftrags und des Anschlußauftrags durch den Kläger (§ 17 Abs. 2 KO) ein Schaden entstanden ist, weil sie für die von ihr vorgenommenen Deckungskäufe höhere Aufwendungen machen mußte (BGH Urteil vom 30. Mai 1963- VII ZR 276/61 = NJW 1963, 1869, 1870 = WM 1963, 750; RGZ 135, 167, 170; vgl. RGZ 140, 10, 14). Das Berufungsgericht meint weiter, daß § 55 Abs. 1 Nr. 2 KO hier einer Aufrechnung dieser Schadensersatzforderung gegen die noch offene Kaufpreisforderung der Gemeinschuldnerin nicht entgegensteht, weil die Forderung der Beklagten aufschiebend bedingt bei der Konkursöffnung schon entstanden war und daher eine Aufrechnung nach § 54 Abs. 1 KO zulässig ist (BGHZ 15, 333, 336; RGZ 79, 129, 132; 58, 11 f).

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind richtig und werden von der Revision nicht angegriffen.

2. Das Berufungsgericht vertritt die Ansicht, die von der Beklagten erklärte Aufrechnung verstoße hier gegen Treu und Glauben; die Beklagte habe nämlich dadurch die Aufrechnungslage und die Möglichkeit, mehr als die Konkursquote für ihre Schadensersatzforderung zu erhalten, herbeigeführt, daß sie vor dem Entstehen ihrer Forderung die Zahlungen an die Gemeinschuldnerin und den Kläger vertragswidrig zurückgehalten habe. Zur Zeit der Erklärung des Klägers vom 4. Dezember 1973, daß er die Lieferverträge nicht mehr erfüllen werde, wodurch der Beklagten erst ihre Schadensersatzansprüche aufrechenbar entstanden seien, seien nämlich sämtliche Rechnungen der Gemeinschuldnerin nach Ablauf des Zahlungsziels von 90 Tagen zur Zahlung fällig gewesen. Es könne nicht hingenommen werden, daß ein vertragsuntreuer Schuldner, der seinerseits gegenüber dem Gemeinschuldner in Verzug ist, eine günstigere Befriedigungsmöglichkeit durch Aufrechnung erlange als andere Gläubiger.

3. Die Revision meint, zur Zeit der Konkurseröffnung am 31. Oktober 1973 seien die Rechnungen der Gemeinschuldnerin vom 21. August, 29. August und 4. September 1973 für die Beklagte wegen des vereinbarten Zahlungsziels noch nicht einmal fällig gewesen. Zu dieser Zeit sei ihr Schadensersatzanspruch aber bereits aufschiebend bedingt kraft Gesetzes für den Fall entstanden, daß der Kläger als Konkursverwalter die Erfüllung der Lieferverträge ablehnen würde (§ 17 KO). Sie habe hier keinesfalls im Hinblick auf die Vermögenslage der Gemeinschuldnerin Zahlungen zurückgehalten, sondern die letzte Rechnung sogar noch nach Konkurseröffnung bezahlt.

II. Das Berufungsurteil hält diesem Revisionsangriff nicht stand.

1. Es kann dahinstehen, ob dem Berufungsgericht dann zu folgen wäre, wenn ein Schuldner im Hinblick auf einen von ihm erwarteten Zusammenbruch seines Gläubigers bewußt fällige Zahlungen zurückhält und so den Zusammenbruch noch beschleunigt. Daß die Beklagte sich hier so verhalten hätte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Hierfür spricht auch nichts nach dem im übrigen unstreitigen Sachverhalt.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte mit der Zahlung der beiden Rechnungen vom 6. Juli und 18. Juli 1973, die bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gemeinschuldnerin schon fällig waren, überhaupt in Verzug war, nachdem eine Mahnung wegen dieser beiden Zahlungen nicht erfolgt und die Leistungszeit nicht nur nach dem Kalender bestimmt war (§ 284 BGB). Mit der Konkurseröffnung war jedenfalls die Schadensersatz-

forderung der Beklagten wegen der Ablehnung der weiteren Vertragserfüllung aufschiebend bedingt entstanden (BGHZ 15, 333, 336; Mentzel/Kuhn, KO, 8. Aufl. § 54 Anm. 6; Jaeger, KO, 8. Aufl. § 54 Anm. 9; Böhle/Stamschräder, KO, 12. Aufl. § 54 Anm. 4), selbst wenn die Beklagte erst dann die Aufrechnung erklären konnte, wenn die Bedingung eingetreten war (BGH Urteil vom 9. Mai 1960 - II ZR 95/58 = WM 1960, 720, 721), weil die Aufrechnungsbefugnis, die § 54 Abs. 1 KO dem Gläubiger einer aufschiebend bedingten Forderung einräumt, erst nach Eintritt der Bedingung voll zur Geltung kommt (RGZ 80, 407, 415; RG JW 1936, 3126). Die Beklagte war bis dahin zwar verpflichtet, die Forderungen aus den ersten beiden wie auch aus den später fällig werdenden Rechnungen an den Kläger für die Konkursmasse zu bezahlen. Sie konnte aber nach § 54 Abs. 3 KO insoweit vom Kläger Sicherstellung verlangen, weil sie sonst die Forderungen der Gemeinschuldnerin, gegen die ihr durch § 54 Abs. 1 KO eine Aufrechnungsbefugnis gewährt wurde, getilgt und so die Aufrechnungsmöglichkeit verloren hätte. Sie hätte also auch bei Zahlungen an den Kläger sich die spätere Aufrechnung vorbehalten und dann nach Fälligkeit ihrer Schadensersatzforderung ihre Leistungen zurückfordern können (BGH Urteil vom 9. Mai 1960 aaO). Unter diesen Umständen aber kann es nicht als Treu und Glauben widersprechend angesehen werden, wenn die Beklagte zunächst ihre Zahlungen zurückhielt und sodann, nach Fälligkeit ihrer Gegenforderung auf Schadensersatz, die auch vom Berufungsgericht an sich nach dem Gesetz für zulässig gehaltene Aufrechnung gegen den Kläger als Konkursverwalter erklärte.

III. Eine abschließende Entscheidung in dieser Sache ist dem Senat nicht möglich. Der Kläger hat nämlich u.a. die Höhe der durch den Deckungskauf entstandenen, von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung bestritten. Das Berufungsgericht hat hierzu und zu den weiteren Einwendungen des Klägers gegen die Lieferverpflichtung der Gemeinschuldnerin Feststellungen nicht getroffen. Das wird es nachzuholen haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht zu überlassen, da sie vom endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Braxmaier

Claßen

Wolf

Merz

Treier